

Vereinbarung zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens für Biogasanlagen



zwischen der SachsenNetze GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden
- nachfolgend **SachsenNetze** -

und der Firma
Str. Nr.
PLZ Ort
- nachfolgend **Anschlussnehmer** -

1. SachsenNetze prüft das Begehren des Anschlussnehmers auf Netzanschluss einer Biogasanlage in:
Gemarkung, Flur, Flurstück
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

mit dem Ziel der Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in das Erdgasnetz der SachsenNetze auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und der Technischen Anschlussbedingungen Gas von SachsenNetze. Der erforderliche Platz für die Biogaseinspeiseanlage ist durch den Auftraggeber auf dem Gelände der Biogasanlage zur Verfügung zu stellen.

2. Für die Prüfung gemäß Ziff. 1. fallen Kosten in Höhe von _____ EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer an. Die Kosten der Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

Prüfung im Netz der SachsenNetze: 879,00 EUR netto
 Prüfung im vorgelagerten Netz der ONTRAS GmbH: 2.300,00 EUR netto (bei Bedarf)

3. Die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erfolgt nach Eingang dieser vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vereinbarung sowie einer Vorschusszahlung in Höhe von 25 % der in Ziff. 2. genannten Kosten bei SachsenNetze. SachsenNetze erteilt dem Anschlussnehmer für die Vorschusszahlung eine Abschlagsrechnung.
4. SachsenNetze teilt dem Anschlussnehmer das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Eingang der Vorschusszahlung gemäß Ziff. 3, schriftlich mit. Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses erstellt SachsenNetze die Schlussabrechnung.
5. Rechnungen werden zu dem von SachsenNetze angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim Anschlussnehmer fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto von SachsenNetze.
6. Für die Haftung von SachsenNetze sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt § 5 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in Verbindung mit § 18 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gem. § 5 GasNZV in Verbindung mit § 18 NDAV ist die Haftung von SachsenNetze sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von SachsenNetze sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

8. Die Gültigkeit des Prüfungsergebnisses beträgt 6 Monate nach dessen schriftlicher Bekanntgabe.

Dresden, den _____

SachsenNetze GmbH

i. V.

i. A.

Ort, Datum

Anschlussnehmer (Stempel, Unterschrift)